



Satzung des Tischtennis-Clubs "Rot-Gold" Porz 1950





§1 (Name, Sitz)

Der Tischtennis-Club (TTC) "Rot-Gold" Porz 1950 hat seinen Sitz in Köln-Porz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tischtennissports als Leistungs- und Breitensport. Er ist dem WTTV e.V. angeschlossen und damit Angehöriger des DTTB. Ein Austritt aus dem WTTV kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung) ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung dieses Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

§3 (Mitgliedschaft)

Jeder kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§4 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss.

§5 (Austritt)

Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen und wird zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat wirksam.

§6 (Ausschluss)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

- die Satzung des Vereins missachtet
- wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.

Bei schriftlichem Widerspruch gegen diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Alle volljährigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Über die Rechte der Jugendlichen belehrt die Jugendordnung des Vereins. Alle Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Beitragszahlung und zur Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§8 (Beiträge)

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr wird auch bei Wiedereintritt erhoben. Über die Staffelung der Beiträge nach Höhe und Personenkreis entscheidet die Mitgliederversammlung, über Stundung auf Antrag der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage für alle Vereinsmitglieder festsetzen. Beim Ausscheiden aus dem Verein können keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden; ausgenommen sind Darlehensansprüche und Sacheinlagen.

§9 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- die in der Vereinsjugendordnung genannten Organe der Jugend des Vereins.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden. Die Niederschrift wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§10 (Mitgliederversammlung)

Einmal im Laufe eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Dazu sind alle Vereinsmitglieder schriftlich und mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen. Hier genügt die schriftliche Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen
- den Jahreshaushaltsplan
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Alle sonstigen Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit die Satzung keine andere Bestimmung vorsieht, der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 (Anträge)

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Diese müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein und sind den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§12 (Wahlen)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für drei Jahre laut Mitgliederbeschluss gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes voll stimmberechtigte Vereinsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

§13 (Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Damenwart
- dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- dessen Stellvertreter

§14 (Aufgaben des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Führung des Vereins
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Organisation des Sportverkehrs
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

Der Vorstand ist nur bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§15 (Vorsitzender)

Aufgabe des Vorsitzenden des Vereins ist die Repräsentation des Vereins. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

§16 (Stellvertreter des Vorsitzenden)

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat die Aufgabe, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden diesen zu vertreten.

§17 (Geschäftsführer)

Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs des Vereins. Er führt ferner über alle Versammlungen Protokoll.



§18 (Kassenwart)

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er kassiert den Beitrag und führt das Kassenbuch. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet.

§19 (Damenwart)

Der Damenwart ist verantwortlich für die Damenmannschaften.

§20 (Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und Stellvertreter)

Die Aufgaben des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters ist in der Vereinsjugendordnung geregelt.

§21 (Tätigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann im Einzelfall Aufgaben delegieren. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§22 (Kassenprüfer)

Mit dem Recht jederzeitiger Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Überprüfung müssen sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

§23 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§24 (Vermögen)

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen werden Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapital-Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapital-Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§25 (Haftung)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den Veranstaltungen des Vereins etwa auftretenden Unfälle und etwaige Diebstähle in den dem Verein zur Verfügung stehenden Räumen.

§26 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 90% der erschienenen Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung dies wünschen. Eine vorher schriftlich erteilte Einverständniserklärung wird mitgezählt.

§27 (Vereinsjugendausschuss)

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§28 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 26. November 1982 einstimmig genehmigt. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

5000 Köln 90 (Porz), 29.12.1982